

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/013767c8-775c-3f9a-bbe4-91eed730881c

Bibliografie

Titel Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung -

BaustellV)

Amtliche Abkürzung BaustellV

**Normtyp** Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 805-3-5

## § 4 BaustellV - Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

